



81. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet östlich“ in Baesweiler

Umweltbericht

Vorabzug

Datum: 25. August 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

Auftraggeber:

Stadt Baesweiler
Mariastraße 2

52499 Baesweiler

Bearbeitung:

Guido Beuster Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 25. August 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. EINLEITUNG	1
a. Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Flächen- nutzungsplanänderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden	1
b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	3
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Bestand und Entwicklung von Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstige Sachgüter Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien	7
b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen biologische Vielfalt Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	18
c. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	23
d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	28
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	28
a. Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	28
b. geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung	28
c. Zusammenfassung	29
d. Verwendete Quellen	32

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet östlich“ in Baesweiler wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

a. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung weiterer Gewerbegebietsflächen für die Stadt Baesweiler, da die bestehenden Gewerbegebietsflächen bereits bebaut oder vergeben sind.

Aufgrund von erhöhter Nachfrage nach Gewerbeflächen sowie der Nachfrage bestehender Gewerbebetriebe nach Erweiterungsflächen für Betriebserweiterungen, besteht ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Baesweiler kann hierdurch gestärkt werden.

Die Gewerbegebietsflächen sollen analog zu den angrenzenden Gewerbegebietsflächen entwickelt und im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes über Festsetzungen gegliedert werden.

Entsprechend der beschriebenen Planungsziele soll der Änderungsbereich von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche geändert werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst folgendes Flurstück: Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Flurstück 1645. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,03 ha.



Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich der 81. FNP-Änderung

b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand: 2003 ist der Änderungsbereich als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* sowie als *Regionaler Grünzug* dargestellt.

Im Regionalplan Köln (Zweiter Planentwurf, Stand 2024) ist der Änderungsbereich als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)* dargestellt.

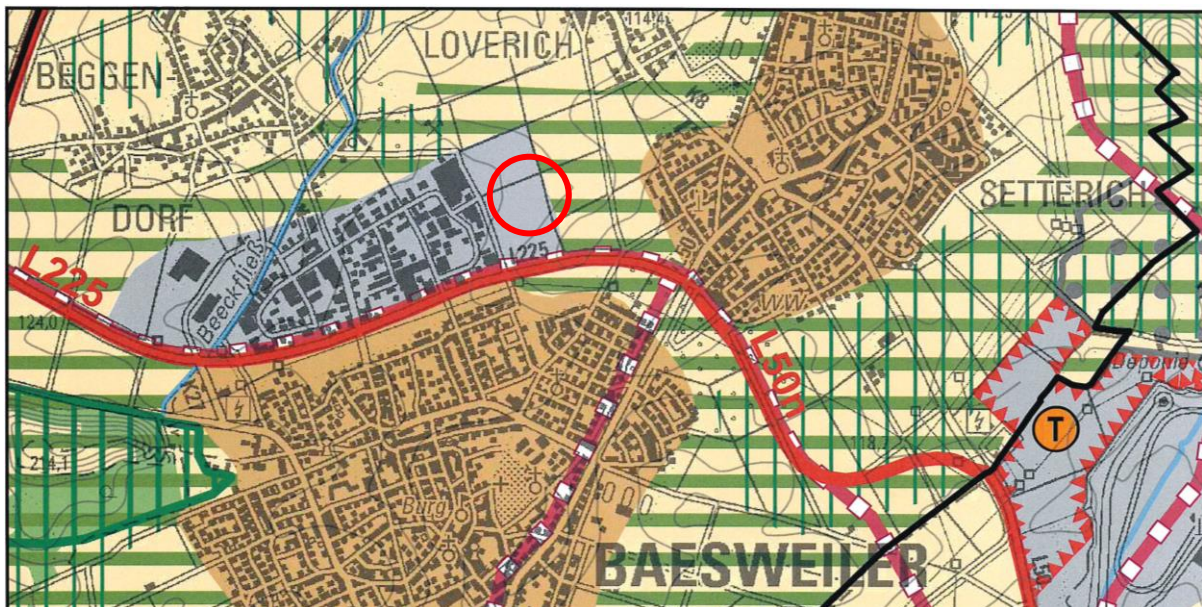


Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan Köln (Zweiter Planentwurf, Stand 2024)

Flächennutzungsplan FNP

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

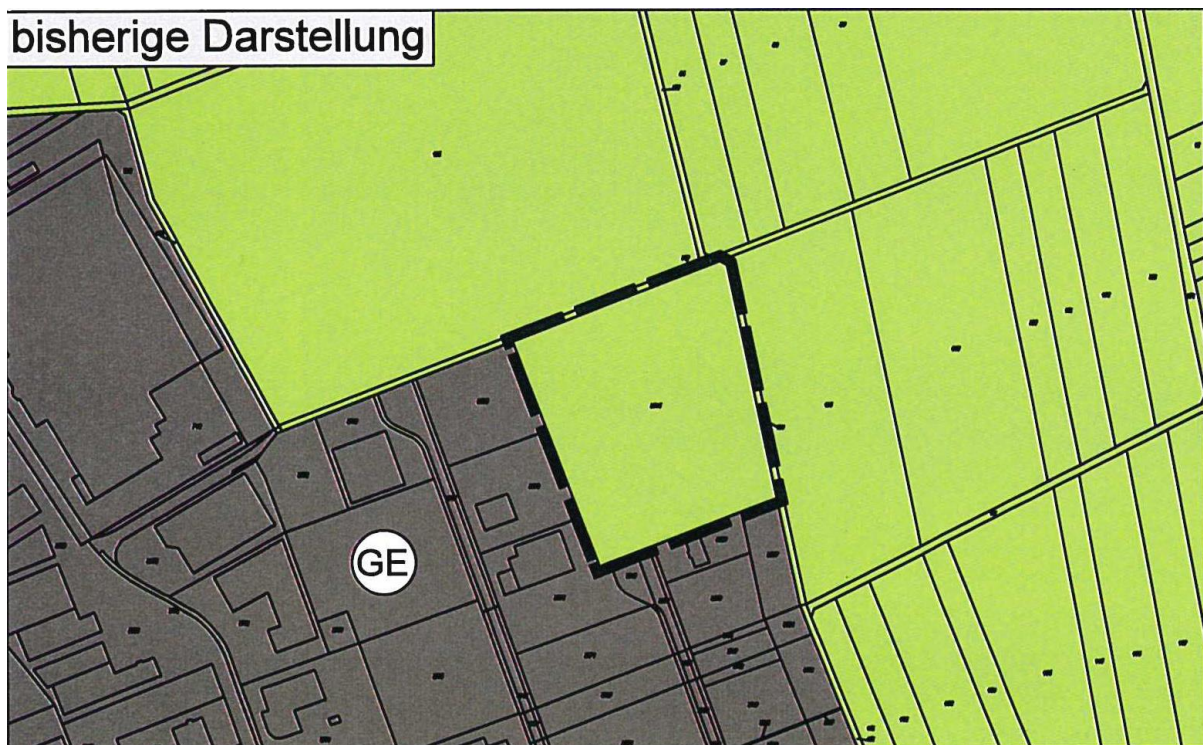


Abb. 3 Auszug aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans II Baesweiler - Alsdorf - Merkstein im ungeschützten Außenbereich. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel 2 *Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen* dargestellt.

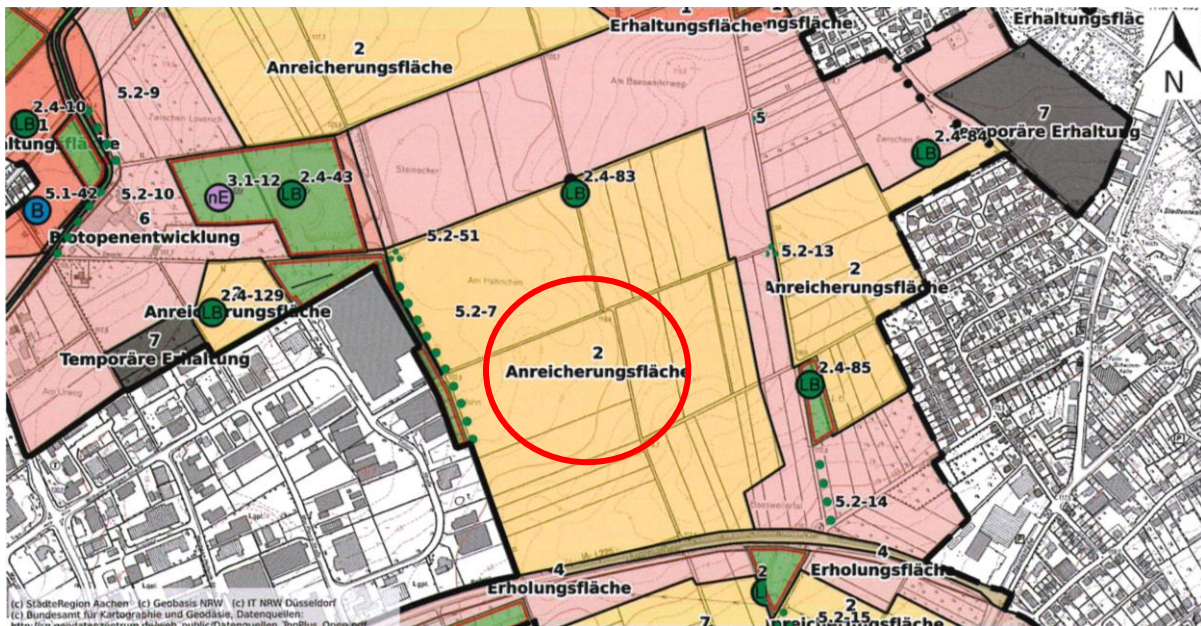


Abb. 4 Auszug aus dem Geoportal der StädteRegion Aachen, Stand: 21.03.2025

Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Planungsgebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 wurde der Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung gesetzlich einbezogen. Inhaltliche Vorgaben für die Berücksichtigung macht die Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB. Hiernach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Landschafts- / Ortsbild

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des bereits vorhandenen Gewerbegebietes zwischen den Ortschaften Baesweiler, Loverich und Setterich. Es wird durch den weitgehend offenen Charakter der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit weitreichenden Sichtbeziehungen in nördliche und östliche Richtung geprägt. Durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet bestehen Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes.



Abb. 5 Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Tiere

Gemäß den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde im Mai 2023 durch den Dipl.-Biologen Horst Klein vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster für den Änderungsbereich eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt.

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUK (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), Quellen- und Informanten Angaben sowie einer Analyse der Lebensraumsituation im Vorhabenbereich und Umfeld (Auswertung Luftbild, topographische Karten). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält Fledermausarten, eine weitere Säugetierart, 21 Vogelarten und die Kreuzkröte als planungsrelevante Amphibienart.

Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten

Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Rebhuhn, und Wachtel sowie der planungsrelevanten Amphibienart Kreuzkröte auszugehen ist.

Mögliche Betroffenheiten dieser Arten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

Entsprechend des Ergebnisses der zur Stufe I der Artenschutzprüfung erfolgte in der vertiefenden Prüfung (Stufe II) der Artenschutzprüfung eine nähere Betrachtung der Artengruppe der Vögel. Zur Ermittlung der von dem geplanten Vorhaben betroffenen Arten erfolgte eine Erfassung der Brutvögel im Jahr 2025. Die planungsrelevante Amphibienart Kreuzkröte wird in der vertiefenden Prüfung berücksichtigt, eine vorhabenbezogene Erfassung erfolgte im Rahmen der Stufe II der ASP aber nicht, da zu dem in der Umgebung des Vorhabensbereiches vorhandenen Vorkommen ausreichend Informationen aus Quellenangaben vorlagen.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 28 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, darunter 9 planungsrelevante Arten: Feldlerche, Nachtigall und Rebhuhn als Brutvögel bzw. mit besetzten Revieren, als Gastvogelarten Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Turmfalke.

Die Feldlerche wurde mit 3 Revieren in der nördlichen Umgebung des FNP-Änderungsbereiches nachgewiesen. Die Revierzentren lagen ca. 30 m, 120 m und 140 m entfernt von der Grenze des Vorhabensbereiches.

Das Rebhuhn wurde mit einem Revierpaar im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Das Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelart Nachtigall wurde in 300 m Entfernung erfasst.

Bei den übrigen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten handelt es sich um Gastvogelarten.

Die Kreuzkröte kommt in der ehemaligen Tongrube nordwestlich des Änderungsbereiches vor.

Pflanzen

Die Bestandsaufnahme erfolgte im August 2025. Der Änderungsbereich stellte sich nahezu vollständig als intensiv genutztes Ackerland dar. Am nördlichen und östlichen Rand des Änderungsbereichs verlaufen Wirtschaftswege mit Gras-
aufwuchs.

Nördlich und östlich schließen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an. Westlich und südlich grenzt das bereits bestehend Gewerbegebiet an.



Foto 1: Südlicher Rand des Änderungsbereichs aus östlicher Richtung
(Foto Beuster, vom 20.08.2025)



Foto 2: Änderungsbereich aus südöstlicher Richtung (Foto Beuster, vom 20.08.2025)



Foto 3: Östlicher Rand des Änderungsbereichs aus nördlicher Richtung
(Foto Beuster, vom 20.08.2025)



Foto 4: Nördlicher Rand des Änderungsbereichs aus östlicher Richtung
(Foto Beuster, vom 20.08.2025)



Foto 5: Westlicher Rand des Änderungsbereichs aus nördlicher Richtung
(Foto Beuster, vom 20.08.2025)

Biologische Vielfalt

Aufgrund der im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen, bei denen es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, ist von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen.

Bestand und Entwicklung auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,03 ha, die sich nahezu vollständig als Ackerland darstellt.

Boden

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Änderungsbereich Parabraunerde. Es handelt sich um einen schluffigen Lehm mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität und einer mittleren Luftkapazität. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 70 - 90. Für eine Versickerung sind die Böden ungeeignet.

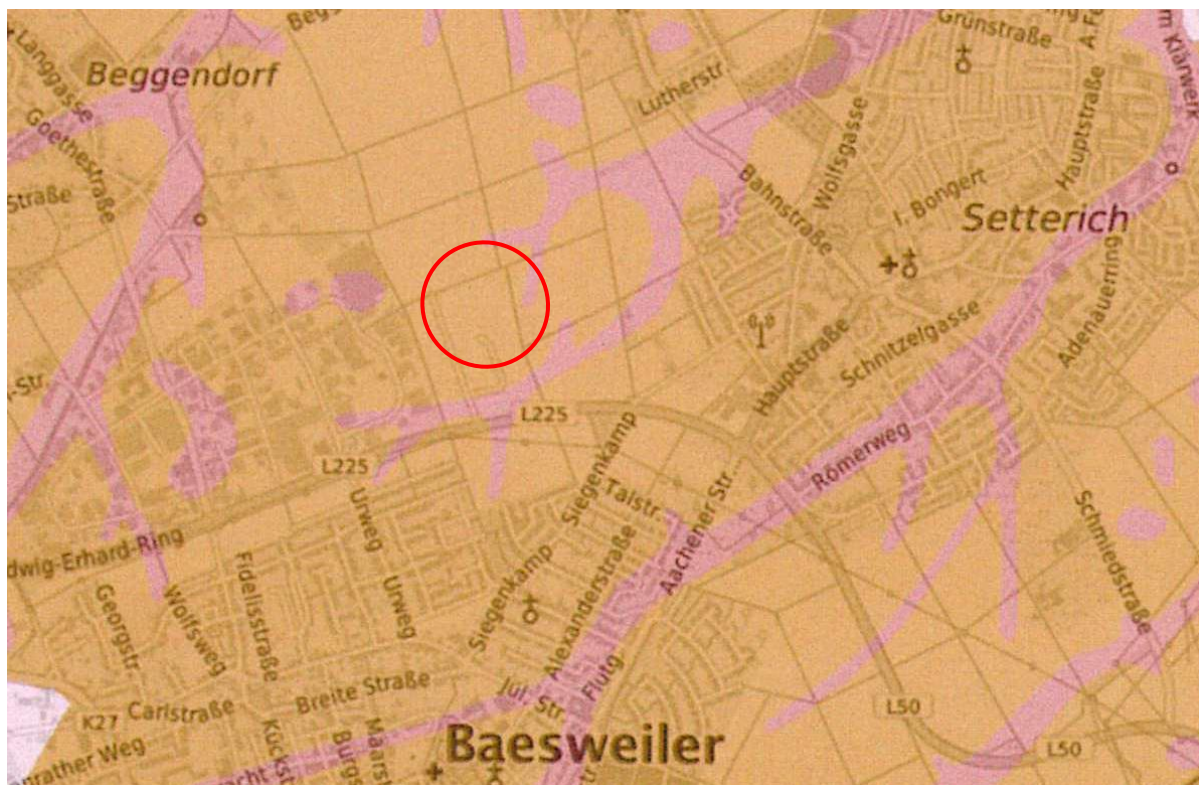


Abb. 6 Auszug aus dem Geoportal NRW / Bodenkarte 1:50.000

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse S.

Der Änderungsbereich befindet sich im Einflussbereich der „Oststörung“.

Der Änderungsbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2, 45141 Essen und über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten können diese Bodenbewegungen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sind Unstetigkeitszonen bekannt. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Lexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Dies ist im Zuge der Bebauung zu überprüfen.

Wasser

Innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Festgesetzte und sonstige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß den Angaben im Geoportal handelt sich um Böden ohne Grundwasser in der Grundwasserstufe 0.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG. Jedoch können örtlich begrenzt - oftmals in den Sommermonaten - Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen.

Starkregenereignisse mit extremen Niederschlägen in kurzer Zeit (über 90 mm pro Stunde) verbunden mit hohen Fließgeschwindigkeiten werden im Zuge des fortschreitenden und sich beschleunigenden Klimawandels deutlich häufiger auftreten. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass Großwetterlagen sich über längere Zeiträume in einer Region halten und die Gefahr von langanhaltenden ergiebigen Regenschauern infolgedessen steigt.

Die im Geoportal NRW veröffentlichten Starkregengefahrenhinweiskarten für NRW liefern hierfür gute Informationen und können eine hilfreiche Grundlage für die nachfolgenden Detailplanungen darstellen. Die Starkregengefahrenhinweiskarten wurden auf Basis hydrologischer und topographischer Gegebenheiten simuliert und bieten einen ersten Überblick über stärker betroffene Gebiete.

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$).

Für den Bereich werden aufgrund der bestehenden Daten die extremen Regenereignisse simuliert. Folgende Flächen sind in extremen Ereignissen davon betroffen. Der nachfolgende Kartenausschnitt zeigt dabei die Überflutung des Änderungsbereichs bei extremen Starkregen (90 mm/h).



Abb. 7: Starkregenhinweiskarte für NRW, extremer Starkregen, Quelle: Geoportal NRW

Im Bestand wird nur ein kleiner Teil im Nordwesten des Änderungsbereichs bis zu max. 0,5 m überflutet.

Luft und Klima

Die Stadt Baesweiler liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Freilandklima zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind.

Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Der Änderungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das nächstgelegene Wohngebiet gehört zur Ortslage Baesweiler und befindet sich südlich des Ludwig-Erhard-Ring / L 225 in etwa 370 m Entfernung. Durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet südlich und östlich des Änderungsbereichs bestehen bereits Vorbelastungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Am nördlichen und östlichen Rand des Änderungsbereichs verlaufen Wirtschaftswege, die von Spaziergängern u.a. zum Hunde ausführen genutzt werden und daher eine gewisse Bedeutung für die Erholungsnutzung haben.

Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstigen Sachgüter

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Jülicher Lössbörde, deren fruchtbaren Böden seit der Jungsteinzeit, seit etwa 7000 Jahren intensiv besiedelt und bewirtschaftet wurden, wie die zahlreichen bekannten Fundstellen der Umgebung des Änderungsbereichs belegen.

Aufgrund fehlender systematischer archäologischer Untersuchungen innerhalb des Änderungsbereichs, sind hier bislang keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch ist aufgrund der oben beschriebenen siedlungsbegünstigten Lage nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Änderungsbereichs Bodendenkmäler erhalten haben.

Südlich verläuft die römische Via Belgica, eine überregionale bedeutende Herr- und Handelsstraße, in deren Umfeld oftmals römische Landgüter gestanden haben.

Im weiteren Umfeld der Via Belgica wurden im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplans Begehungen durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchgeführt, bei denen neben der römischen Straßentrasse auch vorgeschichtliche Funde kartiert wurden.

Auch nördlich des Änderungsbereichs sind sowohl vorgeschichtliche als auch römische Funde bekannt, die aber noch keine konkreten Aussagen über mögliche Siedlungen dieser Zeitstellungen erlauben.

Baudenkmäler und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien vorhanden.

b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Landschafts- / Ortsbild

Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Freiraum vorbereitet. Der derzeit offene Charakter im Änderungsbereich geht verloren.

Anpflanzungen in den Randbereichen des Änderungsbereichs und eine Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Beeinträchtigungen mindern.

Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen durch das bereits bestehende, angrenzende Gewerbegebiet ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Tiere

Für das Revier der Feldlerche, dass 30 m entfernt von der Grenze des Vorhabenbereichs nachgewiesen wurde, ist durch Kulissenwirkung der geplanten Bebauung und Inanspruchnahme von Teillebensraum von einem Funktionsverlust auszugehen, verbunden mit einem Verlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne. Für die beiden anderen Reviere werden keine verbotstatbeständlichen Betroffenheiten prognostiziert.

Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zur Inanspruchnahme einer größeren Teilfläche eines Revieres des Rebhuhns, möglicherweise auch eines Brutbereiches. In jedem Fall ist von einem Verlust des Revieres auszugehen, verbunden mit einem Verlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände für Feldlerche und Rebhuhn ist, neben Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, mit der für die betroffenen Reviere Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden, und zwar in Form von lebensraumverbessernden Maßnahmen auf Ackerflächen (siehe Maßnahme M1, Kap. 2c). Bei fachgerechter Umsetzung kann der Kompensationsbedarf für Rebhuhn und Feldlerche auf einer mind. 1 ha großen Maßnahmenfläche erfüllt werden.

Für das Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelart Nachtigall treten aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabenbereich (über 300 m) keine artenschutzrechtlichen Konflikte ein.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Gastvogelarten kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetationsflächen nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Wenn durch Bauarbeiten Wasser führende Mulden im Vorhabenbereich entstehen, könnten Kreuzkröten hier einwandern und durch Baubetrieb Tötungsrisiken für Entwicklungsstadien und Individuen sowie Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten eintreten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist im Vorfeld von Baumaßnahmen ein Konzept zu diesbezüglich geeigneten Maßnahmen zu erstellen und während der Baumaßnahmen umzusetzen (Maßnahme V2, siehe Kap 2c).

Die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen beinhalten außerdem im Falle einer geplanten äußeren Eingrünung den Verzicht auf hochwüchsige Baumbestände (Zweck: Minderung von Lebensraumbeeinträchtigungen im Offenland z.B. für die Feldlerche durch Kulissenwirkung), sowie die Minderung von Lichtemissionen (Zweck: Reduzierung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und Umsetzung von Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eindämmung von Lichtverschmutzung).

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Pflanzen

Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht und der Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche vorbereitet.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Der Eingriff sollte soweit möglich innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen werden. Das ökologische Restdefizit ist über Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Aufgrund der Vorbelastungen durch das bestehende, angrenzende Gewerbegebiet und der Inanspruchnahme geringwertiger Biotopstrukturen sowie unter Berücksichtigung der vollständigen Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht, wodurch es zu einer Lebensraumbeeinträchtigung der Arten des Offenlands kommen wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass die biologische Vielfalt abnehmen wird.

Aufgrund der Vorbelastungen durch das bestehende, angrenzende Gewerbegebiet wird insgesamt betrachtet von einer mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme von rund 2,03 ha Ackerland ermöglicht. Es ist von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit schutzwürdiger Böden vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich im Änderungsbereich um schutzwürdige, fruchtbare Böden handelt, ist von einer hohen Erheblichkeit auszugehen.

Wasser

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss.

Vor dem Hintergrund der geringen Versickerungseignung der Böden, ist davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser, wie im bereits bestehenden, angrenzenden Gewerbegebiet an das örtliche Kanalsystem abgeleitet wird.

Es ist von einer hohen Erbslichkeit auszugehen.

Luft und Klima

Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Freilandklimas ermöglicht.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Anpflanzungen innerhalb des Änderungsbereichs und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplanverfahren werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Es ist von einer mittleren bis hohen Erbslichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von dringend benötigten Gewerbeflächen. Dies hat zu Folge, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig verloren gehen.

Die Anforderungen an den Immissionsschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Es ist von einer geringen Erbslichkeit auszugehen.

Auswirkungen Kultur- und sonstigen Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Auswirkung auf die Nutzung Erneuerbarer Energien

Mit Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nicht zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

c. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Baumaßnahmen zu beurteilen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln, genauso wie Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs. Durch die Aufwertung von Teilflächen können Wertverluste, die durch die Bebauung entstehen, soweit wie möglich innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

- In den Randbereichen sollten Gehölzstreifen zur Eingrünung vorgesehen werden.
- Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen in den weiteren Planungen.

Schutzgut Tiere

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen:

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von vorhabenbedingt betroffenen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vermieden werden können.

- V1 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten
- V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Kreuzkröten
- V3 Im Fall einer äußeren Eingrünung des erweiterten Gewerbegebietes: keine Pflanzung hochwüchsiger Baumbestände, kein Wall, Gestaltung vorzugsweise als offene / halboffene Saumstreifen mit lockeren Gebüschgruppen
- V4 Minderung von Lichtemissionen

Nachfolgend wird eine Maßnahme benannt, mit der vorhabenbedingte Verluste bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn (je 1 Revier) ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen).

- M1 Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Schutzgut Pflanzen

Kompensationsmaßnahmen:

Gemäß § 1a (3) BauGB ist „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a

bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ zu berücksichtigen.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Folgende Ausgleichsmaßnahme sollten innerhalb des Änderungsbereichs berücksichtigt werden:

- In den Randbereichen sollten Gehölzstreifen zur Eingrünung vorgesehen werden.
- Flachdächer von Gebäuden sollten extensiv begrünt werden.

Das darüber hinaus verbleibende ökologische Defizit, das im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ermittelt wird, ist durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Die Maßnahmen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen wirken sich zugleich positiv auf das Schutzgut biologische Vielfalt aus.

Schutzgut Fläche

- Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme sollten im Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt werden.

Schutzgut Boden

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten.

Schutzgut Wasser

- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nachfolgenden Detailplanung sind geeignete Vorkehrungen bei möglichen Starkregenereignissen zu treffen.

Schutzgut Luft und Klima

- Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme sollten im Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt werden.
- Gehölzanpflanzungen im Änderungsbereich

Schutzgut Mensch

- Es sollten die allgemeinen Anforderungen an den Immissionsschutz zu berücksichtigt werden.

Schutzgut Kultur- und sonstigen Sachgüter

- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Stadt Baesweiler nahezu über keine freien Gewerbegebietsgrundstücke mehr verfügt und die Nachfrage sehr hoch ist, ist es kurzfristig erforderlich, weitere Gewerbegebietsflächen auszuweisen.

Die derzeit noch im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesene ca. 8,8 ha große Fläche südlich der L 225 steht für eine gewerbliche Nutzung nicht zur Verfügung, da sich hier Reste einer Römerstraße – Via Belgica – sowie einer römischen Siedlung befinden. Die bereits angestrebte Erweiterung des Gewerbegebietes in westliche Richtung ist mit erheblichen Einschränkungen und Restriktionen verbunden und lässt dringend notwendige Erweiterungen nur in sehr eingeschränkter Weise zu. Aus Sicht des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege sind die Bodendenkmale Römische Villa mit weiteren möglichen römischen Relikten wie Gräber sowie eine Bunkeranlage aus dem 2. Weltkrieg zu erhalten. Gleichzeitig ist ein Mindestabstand zur Ortslage von Beggendorf einzuhalten. Schließlich gibt es hinsichtlich des Artenschutzes Bestimmungen, die gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine überaus große und nicht vorhandene Ausgleichsfläche erfordern würden.

Die ca. 2,0 ha große Fläche östlich des Gewerbegebietes ist in einer ausreichend dimensionierten Entfernung zu den Stadtteilen Setterich und Loverich gelegen, die zu keiner Einschränkung der vorhandenen Wohnnutzung führt. Eine Erschließungsmöglichkeit durch die Werner-Heisenberg-Straße ist gegeben. Immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird mit entsprechender Ausweisung und Festsetzung unter Berücksichtigung der im Abstandserlass festgesetzten Abstandsklassen begegnet. Bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung teilte die Bezirksregierung mit, dass gegen die Planung keine landesplanerischen Bedenken bestehen, sobald der neue Regionalplan beschlossen sein wird.

Insgesamt stehen im Gebiet der Stadt Baesweiler zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs leider nur noch vereinzelte kleinerer Flächen zur Verfügung. Die Ansiedlung neuer Firmen bedarf größerer zusammenhängender Flächen, die zurzeit kurzfristig ausschließlich an dieser Stelle zur Verfügung gestellt werden könnte.

e. **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die zum Teil noch festgelegt werden müssen, wird derzeit insgesamt von einer durchschnittlich mittleren bis hohen Erheblichkeit ausgegangen.

3. **ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG**

a. **Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der 81. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ließen sich aus der Bestandsaufnahme ableiten.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Die Artenschutzprüfung wurde gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 durchgeführt.

b. **geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen.

c. Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet östlich“ in Baesweiler werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung weiterer Gewerbegebietsflächen für die Stadt Baesweiler, da die bestehenden Gewerbegebietsflächen bereits bebaut oder vergeben sind.

Die Gewerbegebietsflächen sollen analog zu den angrenzenden Gewerbegebietsflächen entwickelt und im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes über Festsetzungen gegliedert werden.

Entsprechend der beschriebenen Planungsziele soll der Änderungsbereich von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche geändert werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst folgendes Flurstück: Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Flurstück 1645. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 2,03 ha.

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand: 2003 ist der Änderungsbereich als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* sowie als *Regionaler Grünzug* dargestellt.

Im Regionalplan Köln (Zweiter Planentwurf, Stand 2024) ist der Änderungsbereich als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)* dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans II Baesweiler - Alsdorf - Merkstein im ungeschützten Außenbereich. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel 2 *Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen* dargestellt.

Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Freiraum vorbereitet. Der derzeit offene Charakter im Änderungsbereich geht verloren.

Anpflanzungen in den Randbereichen des Änderungsbereichs und eine Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Beeinträchtigungen mindern.

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Inanspruchnahme einer größeren Teilfläche eines Revieres des Rebhuhns, möglicherweise auch eines Brutbereiches. Für das Revier der Feldlerche, dass 30 m entfernt von der Grenze des Vorhabenbereichs nachgewiesen wurde, ist durch Kulissenwirkung der geplanten Bebauung und Inanspruchnahme von Teillebensraum von einem Funktionsverlust auszugehen, verbunden mit einem Verlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände für Feldlerche und Rebhuhn ist, neben Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich. Bei fachgerechter Umsetzung kann der Kompensationsbedarf für Rebhuhn und Feldlerche auf einer mind. 1 ha großen Maßnahmenfläche erfüllt werden.

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht und der Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche vorbereitet.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Der Eingriff sollte soweit möglich innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen werden. Das ökologische Restdefizit ist über Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Es ist damit zu rechnen, dass die biologische Vielfalt abnehmen wird.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit schutzwürdiger Böden vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Die Neuversiegelung von Bodenfläche hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss.

Vor dem Hintergrund der geringen Versickerungseignung der Böden, ist davon auszugehen, dass das anfallende Niederschlagswasser, wie im bereits bestehenden, angrenzenden Gewerbegebiet an das örtliche Kanalsystem abgeleitet wird.

Durch die Inanspruchnahme und Bebauung von Flächen mit der Funktion des Freilandklimas kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Anpflanzungen innerhalb des Änderungsbereichs und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplanverfahren werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von dringend benötigten Gewerbeflächen. Dies hat zu Folge, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig verloren gehen.

Die Anforderungen an den Immissionsschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sowie auf die Nutzung Erneuerbarer Energien zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die zum Teil noch festgelegt werden müssen, wird derzeit insgesamt von einer durchschnittlich mittleren bis hohen Erheblichkeit ausgegangen.

d. **Verwendete Quellen**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet östlich“ wurden folgende Gutachten, Untersuchungen und Planungen herangezogen.

- Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet östlich“, Stadt Baesweiler, Stand: August 2025
- Umweltbericht zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet östlich“ in Baesweiler, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster, Stand: Mai 2018
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG Stufen I und II zur 81. FNP-Änderung „Erweiterung Gewerbegebiet östlich“ in Baesweiler, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster, Stand: August 2025